



Verfassung
der
Gemeinde Fläsch

**Anpassungen für Schulverband Bündner Herrschaft
an Gemeindeversammlung vom 08.12.2022**

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde	Art. 1 Die Gemeinde Fläsch ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
Hoheitsrecht	Art. 2 Die Gemeinde übt innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit die Hoheit über alle darin befindlichen Personen und Sachen aus.
Selbstverwaltung und Aufgabenbereich	Art. 3 Der Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und des Kreises das Recht auf Selbstverwaltung zu. Sie besorgt die Aufgaben, die sich aus der Förderung des Gemeindewohles und der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung ergeben.
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 4 Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter.
Stimmfähigkeit	Art. 5 Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen	Art. 6 Bei eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
Wählbarkeit	Art. 7 Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht durch Strafgerichtsurteil eingeschränkt ist.

Ausschluss	<p>Art. 8</p> <p>In eine Gemeindebehörde oder in eine Kommission dürfen Ehegatten, Personen die zusammen in einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft leben, Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie sowie Blutsverwandte und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie (Geschwister) nicht gleichzeitig Einsitz nehmen. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.</p>
Amtszwang	<p>Art. 9</p> <p>Die Annahme eines Amtes in der Gemeinde ist Bürgerpflicht. Wer sich einer durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeindevorstand erfolgten Wahl nicht unterzieht, wird je nach der Wichtigkeit des Amtes, der Vermögens- oder anderer Verhältnisse mit einer Busse bis zu Fr. 1000.— bestraft. Wer die Amtszwangsbusse bezahlt, wird für die Dauer der Amtsperiode vom betreffenden Amt befreit. Die Höhe der Amtszwangsbusse bestimmt der Gemeindevorstand.</p> <p>Aufhebung durch Volksbeschluss vom 26.11.00</p>
Befreiungsgründe	<p>Art. 10</p> <p>Vom Amtszwang ist bereit, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • das 60. Altersjahr erfüllt hat, • in einem Grade krank oder gebrechlich ist, dass ihm die Ausübung des Amtes nicht zugemutet werden kann, • ein von der Gemeindeversammlung übertragenes Amt während einer unmittelbar vorausgegangenen Amtsperiode versehen hat, • aus anderen wichtigen Gründen ein Amt nicht versehen kann. <p>Aufhebung durch Volksbeschluss vom 26.11.00</p>
Demissionen	<p>Art. 11</p> <p>Wer ein Gemeindeamt auf Ablauf einer Amtsperiode niederlegen will, hat dies spätestens am 15. November des dem Amtsantritt vorangehenden Jahres dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.</p>
Zeitpunkt der Wahlen	<p>Art. 12</p> <p>Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden alle zwei Jahre in der ersten Hälfte des Monats Februar statt.</p>

Amtsantritt und Übergabe	Art. 13 Der Amtsantritt erfolgt am 1. März resp. für den Schulrat auf Beginn des neuen Schuljahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.
Amtsdauer	Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.
Ersatzwahlen	Art. 14 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.
Entschädigung und Besoldung	Art. 15 Die Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Gemeindefunktionäre werden nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter und Behördenmitglieder der Gemeinde Fläsch entschädigt.
Ausstandspflicht	Art. 16 Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
Petitionsrecht	Art. 17 Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.
Initiative	Art. 18 Schriftliche Anträge an die Gemeindeversammlung sind mit Begründung an den Gemeindevorstand einzureichen und müssen von mindestens 50 der Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und nötigenfalls mit einem ausgearbeiteten Gegenvorschlag spätestens innert drei Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

- Auskunft, Motion Art. 19
In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.
- Beschwerderecht Art. 20
Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- Verantwortlichkeit Art. 21
Sämtliche Behörden, Beamte und Angestellten der Gemeinde sind für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten zufügen, haftbar. Die Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.
- Protokollführung Art. 22
Der Gemeindegeschreiber führt über die Verhandlungen, Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen, der Gemeindeversammlung, wie des Vorstandes gesondert Protokoll. Das Protokoll ist bei einer nächsten Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen. Über die Protokollführung in den übrigen Organen der Gemeinde entscheidet im Zweifel der Gemeindevorstand.
- Protokollauszüge Art. 23
Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Jeder Stimmberechtigte hat zudem das Recht, Auszüge aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung zu verlangen.
Auszüge aus dem Protokoll des Gemeindevorstandes oder anderer Gemeindebehörden werden nur ausgehändigt, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

II. Gemeindeorganisation

Organe der Gemeinde

Art. 24

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- ~~e) der Schulrat~~ Der Schulrat ist neu Organ des Schulverbandes
- ~~d) c) die Geschäftsprüfungskommission.~~

a) Die Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung

Art. 25

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheit zustehenden Rechte ausüben.

Befugnisse

Art. 26

Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes
2. Wahl des Gemeindepräsidenten und des Statthalters
3. Wahl der Mitglieder des Schulrates
- ~~4. Wahl des Schulratspräsidenten~~ Der Schulratspräsident wird neu von der Stadt Maienfeld gestellt.
5. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
6. Wahl der Mitglieder der Baukommission
7. die übrigen Wahlen, soweit diese nicht ausdrücklich einer Gemeindebehörde vorbehalten sind
8. der Erlass und Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente
9. die Genehmigung des Budget und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses
10. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen des Gemeindevorstandes übersteigen
11. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten, soweit dazu nicht die Bürgergemeinde zuständig ist
12. die Verleihung von Wasserrechten
13. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften
14. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen

15. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegen

Im Übrigen stehen der Gemeindeversammlung alle jene Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeverfassung oder das eidgenössische und kantonale Recht einer anderen Gemeindebehörde zugewiesen sind.

Einberufung und Traktanden	Art. 27 Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen; die Einberufung erfolgt in der Regel 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.
Beschlussfähigkeit	Art. 28 Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
Versammlungsleitung	Art. 29 Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.
Vorberatung	Art. 30 Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Kommission vorbereitet worden sind.
Stimm- und Wahlbüro	Art. 31 Das Stimmbüro besteht aus zwei von Fall zu Fall von der Gemeindeversammlung zu bezeichnenden Stimmezählern. Für die jeweiligen Gemeinderatswahlen werden zwei nicht im Austritt befindliche Gemeinderäte und zwei Stimmberechtigte aus der Mitte der Gemeindeversammlung als Stimmezähler bezeichnet.

Abstimmungsmodus	<p>Art. 32</p> <p>Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.</p> <p>Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.</p>
Wahlmodus	<p>Art. 33</p> <p>Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn keine Einsprache erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeinderats- und der Schulratswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden.</p> <p>Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Zahl der gültigen Stimmzettel wird dabei durch zwei geteilt, die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Kommt eine Wahl nicht zustande, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p>
Wahlturnus	<p>Art. 34</p> <p>Nach zwei Jahren findet die Neuwahl von drei Mitgliedern und nach Ablauf von weiteren zwei Jahren die Neuwahl von vier Mitgliedern statt.</p> <p>Bei Schulrat findet nach zwei Jahren die Neuwahl von zwei und nach Ablauf von weiteren zwei Jahren die Neuwahl von drei Mitgliedern statt.</p> <p>Beim Schulrat finden alle vier Jahre Neuwahlen statt.</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder des Schulrates beträgt gemäss Statuten 4 Jahre.</p>
Wahlen in verschiedenen Ämtern	<p>Art. 35</p> <p>Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 8 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 8 nicht zu gleicher Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.</p>

Wiedererwägung	Art. 36 Ein Beschluss kann jederzeit der Gemeindeversammlung zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Wenn vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, ist darauf nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
Abstimmungen und Wahlen im Kanton und Bund	Art. 37 Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
Stimmmaterial, Zustellung	Art. 38 Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen müssen spätestens zehn Tage vor der Abstimmung verteilt werden. Aufgehoben Gemeindeversammlung vom 12.12.2016

b) Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand	Art. 39 Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Statthalter und drei Mitgliedern. Der Gemeindepräsident und der Statthalter werden aus der Mitte der gewählten Gemeindevorstandsmitglieder durch die Gemeindeversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Für die Wahl gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei diesen Wahlen erfolgt die Auszählung der Stimmen durch Stimmzähler, die nicht dem Gemeinderat angehören.
Vereidigung	Art. 40 Die neuen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden nach beendigter Wahlversammlung durch den abtretenden Gemeindepräsidenten in Eidespflicht genommen. Nicht anwesende Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung vom Gemeindepräsidenten in Eidespflicht genommen. Der Eid kann durch Handgelübde ersetzt werden.

Sitzungen	<p>Art. 41</p> <p>Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 42</p> <p>Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 43</p> <p>Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p> <p>Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>
Befugnisse	<p>Art. 44</p> <p>Dem Gemeindevorstand als oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse 2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung 3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Departemente 4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budget 5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung 6. die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben im Betrage bis Fr. 30'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 10'000.-- wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt 7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Rates fällt 8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen 9. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenzen im Verwaltungsstrafverfahren.
Vertretung der Gemeinde nach Aussen	<p>Art. 45</p> <p>Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindevorstandschreiber oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>

Departemente	<p>Art. 46</p> <p>Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung werden in Departemente aufgeteilt. Jedes Vorstandsmitglied steht einem Departement vor. Der Departementsinhaber mit dem Departement „Bildung“ ist zugleich Mitglied des Schulrates. Die übrigen sind von Amtes wegen Mitglieder in den entsprechenden Kommissionen ihres Aufgabenbereiches.</p>
Geschäftsführung	<p>Art. 47</p> <p>Die Vorstandsmitglieder haben die in ihrem Departement anfallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.</p> <p>Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementschef zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>
Gemeindepräsident	<p>Art. 48</p> <p>Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen. Er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p>

~~e) Der Schulrat~~

Der Schulrat der Verbandsgemeinde ist in den Statuten geregelt

Schulrat	<p>Art. 49</p> <p>Die Leitung und Überwachung der Schule ist Sache des von der Gemeindeversammlung zu wählenden Schulrates. Dieser besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.</p> <p>Der Präsident wird aus der Mitte der Schulratsmitglieder durch die Gemeindeversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Für die Wahl gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p>
----------	---

~~Aufgaben und
Kompetenzen~~

~~Art. 50~~

~~Der Schulrat sorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Ihm obliegt insbesondere:~~

- ~~1. als Wahlbehörde die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte~~
- ~~2. die Aufsicht über die Schulführung und die Aufstellung und Handhabung der Schulordnungen~~
- ~~3. die Vorbereitung des Schulgesetzes zuhanden der Gemeindeversammlung~~
- ~~4. die Ansetzung des Schulbeginnes und des Schulschlusses sowie der Ferien~~
- ~~5. die Sorge für gute Instandhaltung der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstattung mit Lehrmitteln~~
- ~~6. die Bestrafung von Kindern wegen schwerer Disziplinar- und Polizeivergehen im Rahmen der Bundes- und Kantonsgesetzgebung.~~

~~Die finanziellen Kompetenzen stehen grundsätzlich dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeindeversammlung zu. Für die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial kann der Schulrat jedoch über einen Jahreskredit von Fr. 2'000.-- verfügen.~~

Lehrerbesoldung

Art. 51

Die Besoldung der Lehrkräfte ist im Rahmen der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung auszurichten.

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 52

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 53

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Gemeindeverwaltung. Sie hat sich insbesondere auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, der besonderen Behörden und der Forstverwaltung zu erstrecken.

Zur rechnerischen Überprüfung der Jahresrechnung können im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige beigezogen werden. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Geschäftsbericht	Art. 54 Über die vorgenommene Geschäfts- und Rechnungsführung hat die Geschäftsprüfungskommission sowie die beigezogene Kontrollstelle jährlich bis spätestens 31. Mai zuhanden der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.
------------------	--

III. Departemente

Departemente	Art. 55 Die einzelnen Departemente sind: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Verwaltung • Öffentliche Sicherheit • Bildung • Kultur und Freizeit • Gesundheit • Soziale Wohlfahrt • Verkehr • Umwelt und Raumordnung • Land- und Forstwirtschaft • Finanzen und Steuern
Führung, Überwachung und Zuteilung	Art. 56 Der Gemeindevorstand führt und überwacht die Departemente. Er sorgt für die zweckmässige Zuteilung an die einzelnen Vorstandsmitglieder.

IV. Gemeindevermögen

Gemeindevermögen	<p>Art. 57</p> <p>Das Vermögen der Gemeinde besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätze, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 199 EG zum ZGB) • aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Beholzungs- und Weiderechten • aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in Ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Erteilung von Konzessionen bewirtschaftet werden • aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde-, das Schulhaus und die Mehrzweckhalle, die Einrichtungen zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Sportplätze usw.
Verwaltung	<p>Art. 58</p> <p>Die Gemeinde sorgt durch gute Verwaltung für die ungeschmälerte Erhaltung ihres Vermögens und für die Erzielung des bestmöglichen nachhaltigen Ertrages. Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.</p>
Nutzungstaxen und Kostenbeiträge	<p>Art. 59</p> <p>Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.</p> <p>Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.</p> <p>Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.</p>

Vorzugslasten	Art. 60 Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben. Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.
Gebühren	Art. 61 Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet. Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.
Steuern	Art. 62 Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

V. Bürgergemeinde

Bürgergemeinde	Art. 63 Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
----------------	---

VI. Kirchengemeinde

Kirchgemeinde Art. 64
Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VII. Schulverband

Wahl Art. 65

Der Schulverband wird nach den Bestimmungen des geltenden kantonalen Gemeindegesetzes als Gemeindeverband geführt. Es gelten die jeweiligen Statuten des Schulverbandes Bündner Herrschaft.

Die Wahl der Mitglieder des Schulrates im Schulverband ergeht wie folgt:

- das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates;
- ein weiteres Mitglied wird durch die Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Revision Art. ~~65~~ 66
Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Aufhebung von Rechtserlassen Art. ~~66~~ 67
Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 30. April 1976. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche ihr widersprechen, aufgehoben.

Schulrat Art. 68
Für die gewählten Mitglieder des Schulrates der Gemeinde gilt die Amtszeit per 31. Dezember 2023 als beendet.
Für den gewählten Schulratspräsidenten gilt die Amtszeit bis 31. Dezember 2023 als verlängert.

Inkrafttreten

Art. ~~67~~ 69

Die vorliegende *Teilrevision* der Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom ~~21. Mai 1996~~.
29. November 2002.

Der Gemeindepräsident:

Arnold Fäh

Der Aktuar:

Hansruedi Weber

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 24.03.2003

Die Teilrevision wird an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Heinz Urs Kunz

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Hunger

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 24.01.2017

Die Teilrevision von Art. 49 „Schulrat“ wird an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2017 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

René Pahud

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Hunger

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 14.11.2017

Die Teilrevision wird an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

René Pahud

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Hunger

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom ...